

BGer 5A_226/2015 vom 5. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_226_2015

FR: TF 5A_226/2015 du 5 août 2015

IT: TF 5A_226/2015 del 5 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Abschreibungsentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1, Art. 90 BGG) betreffend fürsorgerische Unterbringung und damit ein öffentlich-rechtlicher Entscheid in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Die angefochtene Entschädigungsregelung bzw. die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege sind Teil dieses Entscheids und können somit ungeachtet ihres Streitwertes mit dem gleichen Rechtsmittel wie der Sachentscheid angefochten werden (Urteil 5A_826/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 1.1 mit Hinweis auf den allgemeinen BGE 137 III 47 E. 1.2 S. 47 f.).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG). Ihr wurde die unentgeltliche Rechtspflege verweigert. Diesbezüglich verfügt sie trotz erfolgter Entlassung über ein aktuelles schützenswertes Interesse an der Behandlung der Beschwerde (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz zumindest darauf verzichtet hat, ihr Gerichtskosten aufzuerlegen. Es verbleibt die Frage der Anwaltskosten, an deren Klärung die Beschwerdeführerin ein Interesse hat. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin fiel am 6. Februar 2015 wegen Ablaufs der vom Arzt festgelegten Höchstdauer der Massnahme dahin (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Die von der Beschwerdeführerin gegen die Unterbringung eingereichte Beschwerde wurde damit gegenstandslos. Das Kantonsgericht hat in seinem Entscheid vom 12. Februar 2015 zu Recht das betreffende Verfahren abgeschrieben (vgl. Urteil 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3.1 und E. 3.2; zu den allgemeinen Kriterien für eine Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1 S. 24; 116 II 351 E. 3a und E. 3c S. 354 f.). Infolge der Entlassung der Beschwerdeführerin aus der fürsorgerischen Unterbringung ist die Beschwerde mithin auf die Kosten- und Entschädigungsregelung und die unentgeltliche Rechtspflege beschränkt.

E. 1.4

Ob die Beschwerdeführerin vor dem Kantonsgericht Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege oder eine Parteientschädigung hatte, entscheidet sich nach dem kantonalen Verfahrensrecht resp. der als kantonales Recht zur Anwendung kommenden ZPO (vgl. Art. 439 Abs. 3 i.V.m. Art. 450f ZGB ; Urteil 5A_254/2014 vom 5. September 2014 E. 2.1 mit Hinweisen). So bezog sich die Vorinstanz für den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten auf Art. 63 Abs. 3 EG ZGB und für die unentgeltliche Rechtspflege auf Art. 60 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. Art. 117 ff. ZPO . Betreffend Parteientschädigung ist

ebenfalls Art. 60 Abs. 2 EG ZGB zu beachten. Soweit die ZPO als kantonales Recht zur Anwendung gelangt, können nur verfassungsmässige Rechte (namentlich das Willkürverbot) als verletzt gerügt werden (BGE 139 III 225 E. 2.2 f. S. 230 f. mit Hinweisen; in Bezug auf die Parteienschädigung: Urteile 5A_379/2014 vom 4. Juli 2014 E. 1; 5A_826/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 2; zum Willkürbegriff: BGE 138 I 49 E. 7.1 S. 51 ; 137 I 1 E. 2.4 S. 5). Verfassungsverletzungen und die Verletzung kantonalen Rechts werden in höchster Instanz nur geprüft, wenn sie in der Beschwerde an das Bundesgericht gerügt und gehörig begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 I 83 E. 3.2. S. 88; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287; je mit Hinweisen).

In der Beschwerde wird jedoch weder eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts noch die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts geltend gemacht. Entsprechend kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Aufgrund der besonderen Umstände im konkreten Fall wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.